

Fragen zu Ihrer Scheidung

Wenn Sie und Ihr Ehemann oder ihre Ehefrau über die Modalitäten ihrer Scheidung weitgehend einig sind, können Sie hier Ihre Scheidung einfach in die Wege leiten. Bitte füllen Sie die nachfolgenden Fragen aus. Anhand Ihrer Antworten wird eine auf Sie massgeschneiderte Scheidungskonvention ausgearbeitet. Wenn einzelne Punkte nicht geklärt sind, so besteht die Möglichkeit, sich jeweils von JuRe einen Vorschlag unterbreiten oder die Frage durch den Scheidungsrichter klären zu lassen. Bei Fragen können Sie sich jederzeit mittels E-Mail (mail@jure.ch) an JuRe wenden. Eine Scheidungskonvention kostet Fr. 690. Hinzu kommt ein allfälliger Aufwand für gewünschte Vorschläge und/oder Abklärungen. Diese werden zum Stundentarif von Fr. 190 verrechnet.

Den ausgefüllten Bogen können Sie per Post an JuRe senden. Auf diese Weise sind Ihre sensiblen Daten am besten geschützt.

Personalien Ehemann

Vorname / Nachname

Geburtsdatum

Heimatort / Nationalität(en)

Beruf

Strasse / Nr.

PLZ / Ort / Kanton

Telefonnr.

E-Mail

Personalien Ehefrau

Vorname / Nachname

Geburtsdatum

Heimatorte / Nationalität(en)

Beruf

Strasse / Nr.

PLZ / Ort / Kanton

Telefonnr.

E-Mail

1. Heirat/Trennung

Datum und Ort Ihrer Heirat:

Ist ein Ehegatte bereits aus der ehelichen Wohnung ausgezogen?

- ja
- nein

Wenn ja, wer ist wann ausgezogen?

- Ehemann
- Ehefrau

Datum

Wenn nein, wann ist der Auszug von wem an welche Adresse geplant?

- Ehemann
- Ehefrau

Datum

Adresse

2. Kinderbelange

Haben die Ehegatten gemeinsame Kinder?

- ja
- nein

Wenn ja,

Kind 1, Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnt das Kind zu Hause?

- ja
- nein

Kind 2, Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnt das Kind zu Hause?

- ja
- nein

Kind 3, Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnt das Kind zu Hause?

- ja
- nein

Wer soll das Sorgerecht erhalten?

- Wir wollen ein gemeinsames Sorgerecht
- Mutter
- Vater
- Wir wünschen einen Entscheid durch den Scheidungsrichter.

Bei wem haben die Kinder offiziell Wohnsitz?

- Mutter
- Vater
- Wir wünschen einen Entscheid durch den Scheidungsrichter.

Wie soll das Besuchs- und Ferienrecht desjenigen Elternteils geregelt werden, der die Kinder nicht bei sich hat?

- Es soll keine starre Regelung gelten. Das Besuchs- und Ferienrecht wird frei gestaltet und je nach Situation zwischen den Eltern und Kind besprochen
 - Es soll folgende Regelung gelten (bitte genaue aufschreiben)
-
-
-
-
-

- Wir wünschen einen Vorschlag durch JuRe
- Das Besuchs- und Ferienrecht soll durch den Scheidungsrichter geregelt werden

3. Finanzielles

Erwerbstätigkeit Ehemann

- selbstständig
- unselbstständig

Erwerbstätigkeit Ehefrau

- selbstständig
- unselbstständig

Einnahmen und Vermögen des Ehemannes

Monatseinkommen (netto) des Ehemannes

- 12 Mal im Jahr
- 13 Mal im Jahr

Gibt es zusätzlich eine Gratifikation/Bonus oder ähnliches?

- Ja, nämlich jährlich
-

- Nein

Werden Kinderzulagen ausgerichtet?

- Ja, nämlich monatlich
-

- Nein

Einnahmen und Vermögen der Ehefrau

Monatseinkommen (netto) der Ehefrau

- 12 Mal im Jahr
- 13 Mal im Jahr

Gibt es zusätzlich eine Gratifikation/Bonus oder ähnliches?

- Ja, nämlich jährlich
-

- Nein

Werden Kinderzulagen ausgerichtet?

- Ja, nämlich monatlich
-

- Nein

Einnahmen der Kinder

Erzielt eines Ihrer Kinder ein Erwerbseinkommen?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welches Kind verdient wieviel?

Vorname und Name 1. Kind?

Verdienst pro Monat netto

Vorname und Name 2. Kind?

Verdienst pro Monat netto

Vorname und Name 3. Kind?

Verdienst pro Monat netto

Ausgaben des Ehemannes

Monatliche Miete inkl. Nebenkosten

Monatliche Krankenkassenprämie

Selbstbehalt der Krankenkasse pro Jahr

Versicherungen und sonstiges (Bezeichnung und monatliche Belastung)

Berufskosten, die nicht vom Arbeitgeber vergütet werden (Abonnement, Berufskleidung sonstige Spesen)

- Ja
- Nein

Wenn ja, was fällt an und wieviel betragen die Unkosten pro Monat?

Gibt es Alimentenverpflichtungen aus einer früheren Ehe

- Ja
- Nein

Wenn ja, wieviel beträgt die Alimentenverpflichtung pro Monat?

Gibt es Schulden (Hypotheken, Darlehen und sonstige), die zu tilgen sind?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche und wieviel beträgt die Rate pro Monat?

Ausgaben der Ehefrau

Monatliche Miete inkl. Nebenkosten

Monatliche Krankenkassenprämie

Selbstbehalt der Krankenkasse pro Jahr

Versicherungen und sonstiges (Bezeichnung und monatliche Belastung)

Berufskosten, die nicht vom Arbeitgeber vergütet werden (Abonnement, Berufskleidung sonstige Spesen)

- Ja
- Nein

Wenn ja, was fällt an und wieviel betragen die Unkosten pro Monat?

Gibt es Alimentenverpflichtungen aus einer früheren Ehe

- Ja
- Nein

Wenn ja, wieviel beträgt die Alimentenverpflichtung pro Monat?

Gibt es Schulden (Hypotheken, Darlehen und sonstiges), die zu tilgen sind?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche und wieviel beträgt die Rate pro Monat?

Ausgaben der Kinder

Monatliche Krankenkassenprämie der Kinder

1. Kind

2. Kind

3. Kind

Fallen für die Kinder spezielle Kosten an (Musikunterricht, Sport, Therapie)?
Wenn ja, wieviel für was?

Wenn Sie keine Kinder haben, fahren Sie unter Punkt 6 weiter.

Der Kinderunterhalt dauert bis zur Mündigkeit (18 Jahre) des Kindes. Hat das Kind bis dahin keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine angemessene Erstausbildung abgeschlossen werden kann. Der Kinderunterhalt wird in der Regel gestaffelt bis zum 8. Lebensjahr, bis zum 12. Lebensjahr, bis zum 16. Lebensjahr und dann bis zur Mündigkeit bzw. Berufsabschluss festgelegt.

Wir sind uns über den Kinderunterhalt wie folgt einig:
Wer bezahlt an wen?

- Ehemann an Ehefrau
- Ehefrau an Ehemann

1. Kind

monatlicher Betrag von Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 8. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 12. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 16. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

2. Kind

monatlicher Betrag von Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 8. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 12. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 16. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

3. Kind

monatlicher Betrag von Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 8. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 12. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 16. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

- Wir wünschen einen Vorschlag des Kinderunterhalts durch JuRe
- Wir wünschen einen Entscheid betreffend Kinderunterhalt durch den Scheidungsrichter

4. Nachehelicher Unterhalt

Welche Unterhaltsbeiträge soll ein Ehegatte dem anderen bezahlen?

- Wir verzichten auf nacheheliche Unterhaltsbeiträge
- Wir wünschen einen Vorschlag durch JuRe
- Wir wünschen einen Entscheid durch den Scheidungsrichter
- Wir sind uns über die Unterhaltsbeiträge einig und legen diese wie folgt fest: